



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 12/2011

Stabsstelle QL

Köln, den 23.08.2011

INHALT

Richtlinie für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl der Lehramtsstudiengänge Bachelor/Master/LPO 2003

Herausgeber: Der Rektor

**Richtlinie für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter
Teilnehmerzahl der Lehramtsstudiengänge
Bachelor/Master/LPO 2003**

Für Lehrveranstaltungen, bei denen wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 59 Abs. 2 HG erforderlich ist, hat das Rektorat folgende Richtlinie festgelegt:

**§ 1
Grenzzahlen**

Für folgende Veranstaltungen sind aufgrund ihrer Art oder Zielsetzung gem. KapVO entsprechende Grenzzahlen festgelegt:

- | | |
|-----------------|------------------|
| - Seminar/Übung | = 30 Studierende |
| - Kurs | = 20 Studierende |
| - Lehrübung | = 4 Studierende |

In didaktisch-methodischen Kursen einiger Sportarten ist eine geringere Grenzzahl nach Genehmigung durch das Rektorat möglich.

**§ 2
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Inhalte und Anforderungen der einzelnen Lehramt-Bachelorstudiengänge sind als studiengangspezifische Bestimmungen in den Modulhandbüchern geregelt. Studierende sind nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung zu Lehrveranstaltungen zuzulassen, wenn die im Modulhandbuch festgesetzten Voraussetzungen erfüllt und verbucht sind. Studierenden steht kein Anspruch auf Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung zu.

**§ 3
Verfahren**

Die Vergabe der Lehrveranstaltungen erfolgt grundsätzlich in einem dv-gestützten Zulassungsverfahren (LSF). Die Teilnahme an diesem Verfahren ist für Studierende verpflichtend. Das Zulassungsverfahren findet in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des jeweiligen Semesters statt. Der Termin des Zulassungsverfahrens wird von der Stabsstelle Qualitätssicherung und Lehrorganisation festgelegt und auf den Internetseiten der Deutschen Sporthochschule Köln 4 Wochen vor Beginn des Verfahrens veröffentlicht. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird der Stundenplan für die Studierenden einsehbar auf der LSF-Seite abgebildet.

§ 4
Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Grenzzahl einer Lehrveranstaltung, so erfolgt die Vergabe zunächst an Studierende des jeweiligen Studienganges nach folgender Rangfolge:
 1. Bewerbungen von Studierenden sortiert nach der Fachsemesteranzahl, wobei zuerst das 8. und höhere Fachsemester und danach absteigend die folgenden Fachsemester berücksichtigt werden.

sowie ausschließlich in der letzten Phase des Vergabeverfahrens zusätzlich
 2. Bewerbungen von Studierenden, die in der ersten Bewerbungsphase keine Bewerbung abgegeben oder sich von einer bereits zugelassen Veranstaltung ohne Terminkollision abgemeldet haben (gleichrangig);
 3. Bewerbungen von Studierenden, die in einer Lehrveranstaltung dieses Moduls eine nicht erfolgreiche Teilnahme (NE) verbucht bekommen haben;
 4. sonstige Bewerbungen aus dem vorgesehenen Studiengang;
 5. sonstige Bewerbungen.
- (2) Bei gleicher Rangfolge erfolgt die Vergabe zunächst an Bewerberinnen und Bewerber, bei denen eine Veranstaltung, zu der bereits eine Zulassung erfolgte, nicht zustande kommt oder von der sich die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund von zeitlichen Überschneidungen mit einer anderen Veranstaltung abmelden musste. Ansonsten entscheidet bei der Platzvergabe auf allen Vergabestufen einschließlich der Vergabe in der Lehrveranstaltung bei gleichem Rang das Los.

§ 5
Nichtantritt, Abbruch und erfolgloser Abschluss der Teilnahme

- (1) Bei unentschuldigtem Nichtantritt oder Abbruch der Teilnahme an einer zugelassenen Lehrveranstaltung mit Grenzzahl wird für diese Lehrveranstaltung der Vermerk „NE“ (nicht erfolgreich teilgenommen) verbucht.
- (2) Bei entschuldigtem Abbruch oder erfolglosem Abschluss der Teilnahme, wird der Vermerk „WH“ (Wiederholung möglich) verbucht.

§ 6
Vergabe außerhalb des Zulassungsverfahrens

Falls eine Studierende oder ein Studierender durch Verschulden der Deutschen Sporthochschule Köln am Zulassungsverfahren nicht teilnehmen konnte, erfolgt die Zulassung zu den nach Studienplan zu belegenden Lehrveranstaltungen ohne Berücksichtigung von Prioritäten durch die Stabsstelle Qualitätssicherung und Lehrorganisation.

§ 7
Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22.08.2011.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 23.08.2011

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski